

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckverlag: Tagesblatt Rieser.
Grunz Nr. 90.

Amtsblatt

Postfach: 2700.
Grunz Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 145.

Dienstag, 25. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Zeitung frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postamtliche vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von der Druckerei (7 Silben) 25 Pf., Druckpreis 30 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Tag entwerfend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftragsgeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Mehrwöchige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Weststr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft über Organisation des zugelassenen Fashandels und der Fashfabrikation usw. vom 22. Mai 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 22. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

427 III Kr. 1 B
2869

Bekanntmachung der Reichsfachstelle über die Organisation des zugelassenen Fashandels und der Fashfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten Holzgeräten und beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden. Vom 22. Mai 1918.

In Zusammenfassung und Ergänzung der Bekanntmachung der Reichsfachstelle, betr. die Organisation des Fashandels und der Fashfabrikation vom 18. August 1917, über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer vom 26. Oktober 1917 und über den Abzug neuer Holzgeräten usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsbefehlungsstelle, Reichsfachstelle und Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Jahrgang 1917, Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473), des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsfachstelle für Fabrikwirtschaft (Reichsfachstelle) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) folgendes bestimmt:

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten Holzgeräten, Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) aufgeführt sind bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft (Reichsfachstelle).

Wer ohne diese Genehmigung derartige Gebinde veräußert oder erwirbt, wird gemäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsfachstelle für Fabrikwirtschaft (Reichsfachstelle) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft (Reichsfachstelle) ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im Rahmen der von der Reichsfachstelle geregelten, nachstehend unter I und III erörterten Fabrikwirtschaft bewegen.

I.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) beschlagnahmten Holzgeräten Fässer usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Reichsfachstelle der Reichsfachstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (R. W. A. G.) mit der Kriegswirtschaftsvereinigung deutscher Fashändler G. m. b. H., Berlin W. 50, Augustburger Straße 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen Bestandteil desselben bildenden Verkaufsbedingungen, welche veröffentlicht in den Mitteilungen der Reichsbefehlungs- und Reichsfachstelle, Jahrgang 1917, Nr. 30 S. 130 ff.

Zum Verkauf der beschlagnahmten, gebrauchten Holzgeräten Fässer usw. sind ausschließlich jene Fashändler (Mitglieder der Kriegswirtschaftsvereinigung und deren Unterverbände) berechtigt, die mit Ausweisarten und Berechtigungsansweisen des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft im Sinne der Bekanntmachung vom 9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsfachstelle 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn beschlagnahmte gebrauchte Holzgeräten Fässer usw. an diese Fashändler verkauft werden, ist eine besondere Genehmigung der Reichsfachstelle hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist diese vorgängige Genehmigung einzuholen, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere Personen verkauft bzw. von diesen gekauft werden sollen. Zuwiderhandlungen sind, wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung ausgesprochen, strafbar, die bezüglichen rechtsgeschäftlichen Verfügungen außerdem nach § 4 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt IV A 2 und 3b und in Abschnitt V 3 a Absatz 2 Schlusssatz der Ausführungsbestimmungen der Reichsfachstelle vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsfachstelle 1918 Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegswirtschaftsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Reich alle beschlagnahmten Holzgeräten Gebinde durch ihre Mitglieder (die Fashändler) oder deren Unterverbände aufzukaufen zu lassen und zur Verfügung der R. W. A. G. zu halten. Die zugelassenen Fashändler und Unterverbände dürfen daher beschlagnahmte Gebinde nur für Rechnung der Kriegswirtschaftsvereinigung aufkaufen. In einem Weiterverkauf sind sie nur nach Weisung bzw. Genehmigung der Kriegswirtschaftsvereinigung berechtigt. Auf eigene Rechnung und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte Holzgeräten Gebinde betreffende Geschäfte der zugelassenen Fashändler und Unterverbände sind, soweit nicht der Reichskommissar für Fabrikwirtschaft Ausnahmen zuläßt, nichtig. Fashändler und Unterverbände, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, haben Strafandrohung und gegebenenfalls die Entziehung der Ausweisarten und des Berechtigungsansweises zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegswirtschaftsvereinigung (zugelassene Fashändler) weisen sich durch rote, ihre Unterverbände durch blaue, von dem Reichskommissar für Fabrikwirtschaft ausgestellte Ausweisarten und Berechtigungsansweisen aus. Die Namen der zugelassenen Fashändler und deren Unterverbände werden in den Mitteilungen der Reichsbefehlungs- und Reichsfachstelle öffentlich bekanntgegeben (erstes Verzeichnis in den Mitteilungen der Reichsbefehlungs- und Reichsfachstelle 1917 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsfachstelle). In gleicher Weise wird die Entziehung der Ausweisarten und der Ausschluss vom Fashandel veröffentlicht.

Die Kriegswirtschaftsvereinigung darf die aufgekauften beschlagnahmten Fässer nur auf Weisung der R. W. A. G. weiterverkaufen. Die Weisung wird durch die zuständige Verteilungsstelle für Fabrikwirtschaft (I. Mitteilungen der Reichsfachstelle 1918 Nr. 2 S. 12) erteilt.

Wer beschlagnahmte Holzgeräten Gebinde benötigt, hat sich an die zuständige Verteilungsstelle für Fabrikwirtschaft zu wenden. Den Fashändlern ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle Fässer usw. zu verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsfachstelle zur Lieferung gebrauchter Holzgeräten Fässer usw. ist an die R. W. A. G. eine Gebühr von 2,5 vom Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegswirtschaftsvereinigung in der Rechnung besonders aufgeführt, von ihr erhoben und an die R. W. A. G. abgeliefert wird.

Der Verkauf der beschlagnahmten Holzgeräten Gebinde durch die Kriegswirtschaftsvereinigung erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R. W. A. G. festgesetzt sind. Der Preis versteht sich für gutaufgebottelte Fässer ab Verladung oder Lager. Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages. Die Beförderung geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Abnahme erfolgt bei Ankunft am Bestimmungsort. Sie ist unverzüglich der R. W. A. G. und der Kriegswirtschaftsvereinigung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind nur innerhalb 3 Tagen nach Ankunft zulässig und sowohl der R. W. A. G. als der Kriegswirtschaftsvereinigung schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen. Ueber Beanstandungen der Fässer und sonstige Streitigkeiten wegen nicht gehöriger Erfüllung entscheidet, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht, unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterliegende Partei.

Die Bewirtschaftung der neuen Holzgeräten Gebinde, soweit sie in § 2 der Bef. des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) aufgeführt sind, bemittelt sich nach dem von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Kriegswirtschaftsverband der Fash- und Fashholzfabrikanten Deutschlands in Berlin am 11. Dezember 1917 abgeschlossenen Vertrage nebst dem diesem Vertrag als Anlage beigegebenen Lieferungsbedingungen, die beide in Nr. 3 der Mitteilungen der Reichsbefehlungs- und Reichsfachstelle, Jahrgang 1918 S. 21 ff., veröffentlicht sind.

Der Kriegswirtschaftsverband der Fash- und Fashholzfabrikanten Deutschlands hat sich unter dessen mit dem Verbands deutscher Fashfabrikanten Deutschlands in dem Verband der deutschen Fashfabrikanten, G. m. b. H., in Berlin W. 52, Luther-Str. 29 (Abteilung A Schwermetallindustrie), und Berlin S. 42, Luisenstraße 14 (Abteilung B Leichtmetallindustrie), vereinigt. Der zwischen der R. W. A. G. und dem Kriegswirtschaftsverband abgeschlossene Vertrag ist mit dem neuen Verbands unter dem 22. März 1918 erneuert worden, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Absätze 2 und 4 des § 4 kommen in Wegfall.
2. § 16 ist gegenstandslos geworden und als erledigt anzusehen.
3. Für die Lieferungen an die Kriegswirtschaftsvereinigung und die Marineverwaltung sind besondere Lieferungsbedingungen maßgebend (§ 6 Abs. 2 des Vertrages).

Wer neue Holzgeräten Gebinde benötigt, hat sich an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 zu wenden und dabei genau die Zahl, Art und Größe der Gebinde und gegebenenfalls den Hersteller anzugeben, von dem er die Gebinde zu beziehen wünscht.

Die R. W. A. G. gibt die Bedarfsanmeldung dem Verband der deutschen Fashfabrikanten zur Ausführung weiter. Der Preis wird von Fall zu Fall durch den Verband im Einvernehmen mit der R. W. A. G. festgesetzt. Der Preis versteht sich bei Abgangnahme in der Regel drei Wochen Verladung, sonst ab Fabrik bzw. Werkstätte. Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages an den Hersteller. Die Abnahme, falls nicht anderes vereinbart ist, bei Ankunft am Bestimmungsort. Die erfolgte Abnahme oder etwaige Beanstandungen sind unverzüglich binnen 3 Tagen dem Verband und dem Hersteller schriftlich oder telegraphisch anzuzeigen. Die Gefahr der Sendung geht mit der Verladung auf den Empfänger über. Ueber Beanstandungen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Die Genehmigung der Reichsfachstelle, die für die Veräußerung und den Erwerb neuer (ungebrauchter), ihrer Art nach beschlagnahmter Gebinde eingeholt ist (Ziffer I), ist allgemein für alle Geschäfte erteilt, die nach Maßgabe des Vertrages mit dem Verband der deutschen Fashfabrikanten erfolgen. Es wird für die Genehmigung jeweils eine Gebühr von zwei bis drei vom Hundert des Kaufpreises erhoben, die durch den Verband dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und eingezogen wird.

Hersteller Holzgeräten Gebinde, die dem Verband nicht angehören, bedürfen zum Absatz ihrer der Zwangsbewirtschaftung unterworfenen Erzeugnisse in jedem einzelnen Falle der vorherigen Genehmigung der Reichsfachstelle, die gleichfalls von Entrichtung einer Gebühr von zwei bis drei vom Hundert des Verkaufspreises abhängig gemacht wird. Sie haben zu diesem Zweck die bezüglichen Verfügungen der Reichsfachstelle der Reichsfachstelle, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, unter Angabe der Zahl, Art und Größe der Gebinde und des Verkaufspreises mitzuteilen. Die Erwerbserlaubnis der neuen Gebinde haben sich zu vergewissern, daß den Herstellern die Veräußerungsgenehmigung der Reichsfachstelle erteilt ist, andernfalls sie sich durch den Erwerb strafbar machen würden. Das gleiche gilt für den Verkauf bzw. den Erwerb ungebrauchter beschlagnahmter Gebinde durch bzw. seitens anderer Personen als Hersteller.

Berlin, den 22. Mai 1918.
Der Reichskommissar für Fabrikwirtschaft,
J. V. Stähler, Kgl. Ministerialrat.

Auf Grund von §§ 2, 15 und 17 der Reichsfleischverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 949 — wird zur Regelung der Verwertung notgeschlachteter Tiere und des Verkehrs mit nicht bauwürdigen Fleische folgende bestimmt:

§ 1. Der Regelung unterliegen Notgeschlachtungen von Rindern, Kübeln, Schweinen, Schafen, sowie von Ferkeln und Schaflämmern, soweit sie dem Beschauungsweg unterliegen, und das aus diesen Notgeschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie das aus gewerblichen Schlachtungen gewonnene, nicht bauwürdige Fleisch.

Die aus den nachstehenden Bestimmungen für den Kommunalverband sich ergebenden Rechte und Pflichten können durch oder von ihm bestimmten Stelle übertragen.

§ 2. Von jeder Notgeschlachtungen hat der Fleischbeschauper oder der mit der Sache beauftragte Tierarzt dem Kommunalverband auf kürzestem Wege eine vorläufige Anzeige zu erstatten, und binnen 24 Stunden das genaue Gewicht der baufähigen und nicht baufähigen Teile des notgeschlachteten Tieres schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige ist zu befrachten, doch ein Tier bis zur Durchführung des ordnungsmäßigen Ankaufs durch einen Fleischer oder Händler nebenbei oder das Fleisch durch Verschleierung eines krankhaften Zustandes des Tieres wesentlich an Wert verlieren werde, so ist, auch wenn der Tierarzt oder der Fleischbeschauper vor der Schlachtung noch hinzugezogen werden konnte, der Viehhalter verpflichtet, dem Kommunalverband auf kürzestem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung seiner Gemeindebehörde, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Gattung und des ungefähren Lebendgewichtes, sowie der Beförderungsmöglichkeit des Tieres Anzeige zu erstatten.

§ 3. Der Kommunalverband ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 verpflichtet, das ganze notgeschlachtete Tier einschließlich der Haut, des Hutes und der Innereien, nur mit Ausnahme der unschädlichen Teile gegen Veräußerung (vergleiche § 4) zu übernehmen. Wenn irgend möglich, soll die Übernahme des Tieres nach der Ausführung der Notgeschlachtungen in lebendem Zustande erfolgen.

Soweit Teile des Tieres kraft besonderer Vorschriften der Ablieferung an bestimmte Stellen unterliegen (z. B. Haut, Talg, Rinderhufe usw.), hat der Kommunalverband für deren Ablieferung zu sorgen.

Die Bestimmungen, wonach der Viehhalter berechtigt ist, die Haut eines notgeschlachteten Tieres für sich zu verwenden, werden hierdurch nicht berührt. Ist er hierzu befugt, so kann er die Haut zu dem jeweils gesetzlich bestimmten Preis mit dem Kommunalverband zurückkaufen.

§ 4. Wird das Tier lebend abgeliefert, so wird der von dem Kommunalverband zu zahlende Liebernahmepreis nach den Vorschriften über die Stallhöchstpreise berechnet.

Wird das Tier in geschlachtetem Zustand abgeliefert, so gilt als Liebernahmepreis der gesamte, durch die Verwertung der 4 Fleischviertel erzielte Erlös, sowie der Nebenenerlös aus den sonstigen Teilen des Tieres abzüglich sämtlicher Unkosten einschließlich der Beförderungskosten. Diese sind dem Viehhalter nur dann in Anrechnung zu bringen, wenn er von dritter Seite Nutzen oder teilweisen Ersatz für den ihm aus der Notgeschlachtungen erwachsenden Schaden erhält.

Bei Berechnung des Liebernahmepreises sind die Innereien, soweit sie nicht zu befeuchten sind, nach den Grundätzen der Landesfleischstelle zu bewerten.

§ 5. Bauwürdiges Fleisch ist wie das aus gewerblichen Schlachtungen anfallende Fleisch zu behandeln und den Fleischern zur Deckung des allgemeinen Fleischbedarfes zum gleichen Abgabepreis zu überlassen.

Nicht bauwürdiges (bedingt taugliches und minderwertiges) Fleisch ist auf der Freibank oder sonst unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verkaufen oder zu Durch zu verarbeiten, die auf der Freibank oder unter Angabe des Grundes der Nichtbauwürdigkeit zu verkaufen ist. (Vergleiche § 13 des Reichsfl. Gesetzes vom 1. Juni 1918 — G. V. Bl. S. 209 —.)

Die aus der Verwertung nach Absatz 1 und 2 erzielten Einnahmen gelten als Erlös im Sinne des § 4.